

Sozialgericht Berlin
Präs. 6303/1

Stand: 1. April 2024

Beschluss des Präsidiums des Sozialgerichts Berlin vom 11. Dezember 2023

Das Präsidium des Sozialgerichts Berlin hat folgende Geschäftsverteilung ab
1. Januar 2024 beschlossen:

Erster Abschnitt. Fachkammern und Fachgebiete	4
§ 1 Fachkammern.....	4
§ 2 Bestimmung des zuständigen Fachgebietes	4
§ 3 Fachgebiet Rentenversicherung (R)	4
§ 4 Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)	4
§ 5 Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)	5
§ 5a Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY).....	5
§ 6 Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht (VE)	5
§ 7 Fachgebiet Kindergeld (KG, BK) einschließlich Erziehungs-/Elterngeld (EG)	6
§ 8 Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF)	6
§ 9 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI) ...	6
§ 10 Sonstige Rechtssachen (SV, AR)	6
Zweiter Abschnitt. Zuordnungen und Zuweisungen	6
§ 11 Verteilung eingehender Verfahren	6
§ 12 Zuordnung in Sonderfällen.....	6
§ 12a Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AS.....	8
§ 12b Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KR.....	9
§ 12c Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KA	9
§ 12d Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet U	9
§ 12e Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet R und LW	9
§ 13 Trennung von Rechtsstreitigkeiten	10
§ 14 Bestimmung des Streitgegenstandes	10
§ 15 Vorlage an das Präsidium.....	10
§ 16 Umverteilung von Verfahren	10
Dritter Abschnitt. Besetzung der Kammern	11
§ 17 Vorsitzende.....	11
§ 18 Vertretung der Vorsitzenden	11
§ 19 Ringvertretung	11

§ 20	Sondervertretung	12
§ 21	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	12
§ 22	Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	12
Vierter Abschnitt. Güteverhandlung		13
§ 23	Güterichterinnen und Güterichter.....	13
Fünfter Abschnitt. Kammerliste		14
§ 24	Kammerliste.....	14
A.	Fachgebiete Rentenversicherung (R) und Alterssicherung der Landwirte (LW).....	15
B.	Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)	18
C.	Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)	19
D.	Fachgebiet Pflegeversicherung (P).....	24
E.	Fachgebiet Unfallversicherung (U) mit Rechtsstreitigkeiten betreffend die Unfallversicherung Bergbau (UBb)	25
F.	Fachgebiet Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)	26
G.	Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS).....	28
H.	Fachgebiete Schwerbehindertenrecht (SB) und soziales Entschädigungsrecht (VE)	37
I.	Fachgebiete Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)	41
J.	Fachgebiete sozialrechtliches Kindergeld (KG), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG) sowie Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG (BK) ..	45
K.	Fachgebiete Kostenrecht (SF-E), gerichtliche Festsetzung von der Pauschgebühr (SF) sowie gerichtliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter, Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte (SF-F)	46
L.	Fachgebiet Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 22 SGG (SF-ERI)	47
M. AB)	Fachgebiet Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)	48
N.	Fachgebiet Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 81a, 81b SGB X (SF-DS) ..	49
O.	Fachgebiet sonstige Rechtssachen (SV, AR).....	50

Erster Abschnitt. Fachkammern und Fachgebiete

§ 1 Fachkammern

Bei dem Sozialgericht Berlin bestehen Kammern für Angelegenheiten

- der Rentenversicherung (R) und der Alterssicherung der Landwirte (LW)
- des Vertragsarztrechts (KA)
- der Krankenversicherung (KR, BA)
- der Pflegeversicherung (P)
- der Unfallversicherung (U) und der Unfallversicherung Bergbau (UBb)
- der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)
- der Sozialhilfe (SO) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY)
- des Schwerbehindertenrechts (SB) sowie des Sozialen Entschädigungsrechts (VE)
- des sozialrechtlichen Kindergeldes (KG, BK), des Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)
- des Kostenrechts (SF-E, SF-F, SF)
- der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI)
- der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)
- der Streitigkeiten nach den §§ 81a, 81b SGB X (SF-DS)
- der sonstigen Rechtssachen (SV, AR)

§ 2 Bestimmung des zuständigen Fachgebietes

(1) Bei Streitigkeiten gegen einen Leistungsträger wird das Fachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt; im Übrigen wird das Fachgebiet durch den vom Kläger oder Antragsteller erhobenen Anspruch bestimmt.

(2) Das Fachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen (Zusatzzeichen RH).

§ 3 Fachgebiet Rentenversicherung (R)

Zum Fachgebiet Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
- b) Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets - AAÜG -,
- c) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie aus dem Versorgungsruhensgesetz (oder Nachfolgevorschriften).

§ 4 Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)

Zum Fachgebiet des Vertragsarztrechts gehören alle Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker - sowie anderen an der

vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände (Vertragsarztrecht).

§ 5 Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)

Zum Fachgebiet Krankenversicherung gehören auch

- a) alle Mutterschaftsgeld betreffenden Rechtsstreitigkeiten,
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA),
- c) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe, soweit sie sich aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen und Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen im Streit befinden,
- d) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben,
- e) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sowie § 21 b SGB I,
- f) Rechtsstreitigkeiten nach § 28 r SGB IV,
- g) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI).
- h) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht.

§ 5a Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

Zum Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY) gehören auch die Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) in der ab dem 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Beschluss vom 18.12.2020

§ 6 Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht (VE)

Zum Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht gehören auch Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH), aus dem Opferentschädigungsgesetz (VG), aus dem Häftlingshilfegesetz (VH), aus dem Infektionsschutzgesetz (VJ), aus der Kriegsopferversorgung (VK), aus der Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM), aus der Soldatenversorgung (VS) sowie aus dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU) ergeben.

§ 7 Fachgebiet Kindergeld (KG, BK) einschließlich Erziehungs-/Elterngeld (EG)

Zum Fachgebiet gehören neben den Streitigkeiten aus dem sozialen Kindergeldrecht (KG) einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach §§ 6 a und 6 b Bundeskindergeldgesetz (BK) ferner Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (EG) (oder jeweiligen Vorgänger- bzw. Nachfolgevorschriften) ergeben.

§ 8 Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF)

Zum Fachgebiet gehören Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe Beigeordneten, die der Richterin oder dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden (SF-E).

Zum Fachgebiet gehört auch die gerichtliche Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung für ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige oder Beteiligte (SF-F), ferner die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr (SF).

§ 9 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI)

Zum Fachgebiet gehören die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 21 Satz 4, 22 SGG (SF-ERI).

§ 10 Sonstige Rechtssachen (SV, AR)

(1) Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können, werden von den für SV-Sachen zuständigen Kammern bearbeitet.

(2) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu einem bereits bestehenden oder noch anzulegenden Verfahren gehören oder in das Verfahrensregister einzutragen sind, werden zunächst von der für AR-Sachen zuständigen Kammer bearbeitet. Dies gilt auch für Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind, sowie für Schutzschriften.

Zweiter Abschnitt. Zuordnungen und Zuweisungen

§ 11 Verteilung eingehender Verfahren

(1) Sofern kein Fall einer besonderen Zuordnung nach § 12 bis § 13 vorliegt, findet die Verteilung nach dem Turnus statt. Hierzu werden die Rechtsstreitigkeiten und die Eingänge, die wie Rechtsstreitigkeiten zu behandeln sind, auf die jeweiligen Kammern innerhalb der Fachgebiete nach dem jeweiligen aktuellen Eingangsanteil (EA) der Kammern gemäß Abschnitt 5 in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammernummern verteilt; ist die numerische Reihenfolge erschöpft, beginnt sie bei der Kammer des Fachgebietes mit der niedrigsten Nummer erneut.

(2) Die Reihenfolge, in der die Rechtsstreitigkeiten und Eingänge, die wie Rechtsstreitigkeiten zu behandeln sind, erfasst werden, wird tageweise nach

alphabetischer Sortierung der Aktivpartei gebildet, wobei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vorrangig verteilt werden.

(3) Ist ein Verfahren in Abweichung von den Regelungen des zweiten Abschnitts verteilt worden (Fehleintragung), wird der Stand des Turnus nicht korrigiert.

(4) Bei einer Fehleintragung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus, wenn innerhalb eines Fachgebietes ein Hauptsacheverfahren fehlerhaft als Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz fehlerhaft als Hauptsacheverfahren registriert worden ist.

(5) Alle übrigen Fehleintragungen sind neu zu verteilen; maßgeblich hierfür ist der Stand des Turnus bei Neuverteilung des Verfahrens durch die Hauptregistratur. Fehleintragungen begründen die Zuständigkeit der zugewiesenen Kammer, wenn die Fehleintragung nicht binnen sechs Monaten nach Registrierung gerügt worden ist und die Fehleintragung im selben Fachgebiet erfolgt ist.

§ 12 Zuordnung in Sonderfällen

(1) Müssen erledigte oder als erledigt behandelte Verfahren, welche nicht nach § 16 umverteilt worden sind, gleich aus welchem Grund fortgeführt werden (z. B. bei Wiederaufnahmen, Anfechtung von Vergleichen, Auslegung oder Ergänzung von Entscheidungen, Zurückverweisungen, Anhörungsrügen, außerordentlichen Rechtsbehelfen), ist die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus von derselben Kammer, sofern diese nach aktueller Geschäftsverteilung für das entsprechende Fachgebiet zuständig ist, zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Prüfung, ob ein solches Verfahren fortzuführen ist, sowie für zu treffende Nebenentscheidungen. §§ 12a bis 12c finden keine Anwendung.

Beschluss vom 18.12.2020, Beschluss vom 21.03.2022

(2) Ist eine Kammer aufgelöst und nicht mit demselben Fachgebiet wiedereröffnet worden oder ist sie für ein anderes Fachgebiet zuständig, ist innerhalb des bisherigen Fachgebietes für die Fortführung von Verfahren, welche nicht nach § 16 umverteilt worden sind, die Kammer nach Maßgabe des Abs. 1 Sätze 1 bis 3 zuständig, die der aufgelösten bzw. unzuständigen Kammer numerisch folgt. Ist eine solche nicht vorhanden, ist die Kammer des Fachgebiets mit der niedrigsten Nummer zuständig.

Beschluss vom 18.12.2020, Beschluss vom 21.03.2022

(3) Eine Klage, die auf ein isoliertes Nebenverfahren folgt (z. B. Beiordnung eines besonderen Vertreters, selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren, Beweissicherungsverfahren), wird derselben Kammer zugeteilt. §§ 12a bis 12c finden keine Anwendung.

Beschluss vom 18.12.2020

(4) Verfahren nach § 86 b SGG und die Klage in der Hauptsache sind unter Anrechnung auf den Turnus von derselben Kammer zu bearbeiten. Dies gilt nicht, wenn das zuerst anhängige Verfahren bei Eingang des anderen bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Klage im Sinne von Satz 1 ist auch die Untätigkeitsklage. § 11 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 12a Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AS

(1) Ab dem 1. Mai 2018 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet AS in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt, sofern ein Bezugsverfahren vorhanden ist. Neue Verfahren derselben Aktivpartei werden in diesem Fall unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeordnet, in welcher das Bezugsverfahren registriert ist. Auch wenn kein Bezugsverfahren vorhanden ist, findet § 12 Abs. 4 keine Anwendung. Beschluss vom 18.12.2020

(2) Bezugsverfahren ist das Verfahren derselben Aktivpartei, welches nach dem 31. Dezember 2017 eingegangen ist und in seinem Aktenzeichen die jeweils im Geschäftsstellenprogramm zuletzt vergebene laufende Nummer trägt. Verfahren mit den Zusatzzeichen RG, WA oder ZVW sind keine Bezugsverfahren.

(3) Ist ein Verfahren mit mehreren Aktivparteien zu verteilen, so bestimmt sich das Bezugsverfahren nach Absatz 2 nur nach derjenigen Aktivpartei, welche den nach dem Alphabet an erster Stelle stehenden Namen trägt.

(4) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Aktivpartei ein und ist im Geschäftsstellenprogramm noch kein Bezugsverfahren registriert oder ist wegen Absatz 7 die Zuordnung zu einem Bezugsverfahren ausgeschlossen, so gilt das gemäß § 11 zuerst zu registrierende Verfahren als Bezugsverfahren für alle diese Verfahren.

(5) Für die Zuordnung nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur die im Zeitpunkt der Erfassung in der Klageschrift oder der Antragschrift namentlich bezeichneten Aktivparteien maßgeblich. Die nachträgliche Erfassung weiterer oder die Streichung von Aktivparteien führen zu keiner Änderung der Verteilung.

(6) § 12a findet keine Anwendung

a) bei Verfahren, in denen Aktivpartei ein Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, das Land Berlin, die Bundesrepublik Deutschland, ein Träger der Rentenversicherung oder eine andere Behörde, eine andere Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist,

b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

(7) Sind vor Beginn der Erfassung eines neuen Verfahrens in der Kammer, der das Bezugsverfahren zugeordnet ist, bereits mindestens 10 Verfahren der maßgeblichen Aktivpartei nach dem 31. Dezember 2017 registriert worden, so erfolgt die Zuordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 5 nach § 11. Bei der Zählung nach Satz 1 werden Verfahren, die nach einem Trennungsbefehl registriert worden sind, sowie Verfahren mit den Zusatzzeichen RG, WA und ZVW nicht mitgezählt.

(8) Wird ein Verfahren fehlerhaft nicht der Kammer mit dem aktuellen Bezugsverfahren zugeordnet oder § 12a Abs. 7 nicht beachtet, so handelt es sich um eine Fehleintragung. Als Fehleintragungen gelten auch die nachfolgend derselben Kammer aufgrund der Fehleintragung nach Satz 1 zugeordneten weiteren Verfahren. § 11 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Stand der Zählung nach § 12a Abs. 7 bei der Neuverteilung maßgeblich und § 12a Abs. 4 entsprechend anzuwenden ist. Die Rügemöglichkeit gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 besteht für Verfahren nach Satz 2 nur innerhalb der Rügefrist des Verfahrens nach Satz 1.

Beschluss vom 18.12.2020

§ 12b Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KR

(1) Ab dem 1. Januar 2021 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KR in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2020 gezählt werden.

(2) § 12b findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchst a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12b findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13. Beschluss vom 18.12.2020

§ 12c Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KA

(1) Ab dem 1. Januar 2021 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KA in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2020 gezählt werden.

(2) § 12a Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) § 12c findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12d Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet U

(1) Ab dem 1. Januar 2024 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet U in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2023 gezählt werden.

(2) § 12d findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12d findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12e Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet R und LW

(1) Ab dem 1. Januar 2024 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet R und LW in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen ist, und

b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2023 gezählt werden.

(2) § 12e findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12e findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 11.12.2023

§ 13 Trennung von Rechtsstreitigkeiten

Werden ursprünglich in einem Verfahren gemeinsam erhobene Ansprüche desselben Fachgebiets durch richterliche Anordnung getrennt, bleibt es **ohne Anrechnung auf den Turnus** bei der Zuständigkeit der Kammer. Das Gleiche gilt, wenn klageerweiternd geltend gemachte Ansprüche oder zuvor verbundene Verfahren abgetrennt werden.

§ 14 Bestimmung des Streitgegenstandes

(1) Für die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit kommt es allein auf den tatsächlich erhobenen Anspruch (Streitgegenstand) an.

(2) Es ist Sache der oder des zuerst befassten Vorsitzenden, den Streitgegenstand zu ermitteln.

§ 15 Vorlage an das Präsidium

Hält sich die oder der mit dem Verfahren befasste Vorsitzende nicht für zuständig, ist die Sache unverzüglich der für zuständig gehaltenen Kammer unter schriftlicher Darlegung der Gründe vorzulegen. Lässt sich zwischen zwei oder mehreren Vorsitzenden kein Einvernehmen über die Zuständigkeit herstellen, ist die Sache durch die zuletzt angegangene Richterin bzw. den zuletzt angegangenen Richter unverzüglich mit kurzer schriftlicher Begründung dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Umverteilung von Verfahren

(1) Umverteilung ist die Zuweisung von Beständen durch Präsidiumsbeschluss. Bestände im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle laufenden Verfahren und die statistisch erledigten Verfahren einschließlich der noch zu treffenden Nebenentscheidungen, soweit die Akte am Tage des Verteilungsbeschlusses noch nicht archiviert ist. Zu den Nebenentscheidungen gehören auch die Entscheidungen über die Änderung und Aufhebung von Prozesskostenhilfebewilligungen.

(2) Bei der Ermittlung einer bestimmten Anzahl von im Geschäftsstellenprogramm statistisch noch nicht erledigten Verfahren werden hinzuverbundene Rechtsstreitigkeiten nicht wie eigenständige Verfahren gezählt. Die Anzahl der Verfahren kann sich durch Zuordnung weiterer Verfahren nach Maßgabe der §§ 12, 13 verändern.

(3) Ausgenommen von der Umverteilung sind die im Zeitpunkt des jeweiligen Präsidiumsbeschlusses für die Zukunft terminierten Verfahren sowie registrierte RG-Verfahren, soweit die Kammer nicht aufgelöst wird. Sie werden bei der Ermittlung

einer bestimmten Anzahl von im Geschäftsstellenprogramm statistisch noch nicht erledigten Verfahren nicht mitgezählt. Ein Verfahren ist terminiert, wenn die oder der Vorsitzende durch Ladungsverfügung einen Termin festgesetzt hat und die Ladungsverfügung spätestens am Tag vor der Beschlussfassung des Präsidiums der Geschäftsstelle übermittelt worden ist. Als Übermittlung gilt auch eine Speicherung der Ladungsverfügung im Geschäftsstellenprogramm, welche die Ausführung durch die Geschäftsstelle ermöglicht.

(4) Bei einer Umverteilung von Verfahren, die sich nach den in dem Geschäftsstellenprogramm zuerst/zuletzt vor einem Stichtag eingegangenen Verfahren bemisst, kommt es für den Stichtag auf das in dem Geschäftsstellenprogramm erfasste Eingangsdatum an, auch wenn dieses vom tatsächlichen erstmaligen Eingangsdatum des Verfahrens abweicht, z.B. bei einer Verweisung von einem anderen Gericht oder bei einer Wiederaufnahme.

Beschluss vom 11.12.2023

Dritter Abschnitt. Besetzung der Kammern

§ 17 Vorsitzende

Die Kammern des Sozialgerichts Berlin sind mit je einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt. Die Besetzung ergibt sich aus der Kammerliste im Fünften Abschnitt.

§ 18 Vertretung der Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung, der Nichterreichbarkeit und wenn die oder der Vorsitzende ausgeschlossen oder abgelehnt ist, findet eine Vertretung nach Maßgabe des im Vierten Abschnitt niedergelegten Vertretungsplanes statt. Nicht zur Vertretung herangezogen werden Vorsitzende, solange sie sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung oder in einem teilweisen Beschäftigungsverbot befinden.

§ 19 Ringvertretung

(1) Ist eine Vertretung nach § 18 nicht gewährleistet, so erfolgt eine Ringvertretung.

(2) Ringvertretungen beginnen mit der nächst höheren Kammernummer. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer.

(3) Sitzt die oder der Vorsitzende mehreren Kammern vor, so richtet sich die Ringvertretung nach der niedrigeren Kammernummer; diese umfasst alle Kammern der oder des zu vertretenden Vorsitzenden.

(4) Vertritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereits zwei andere Kammervorsitzende, so ist sie bzw. er von der Ringvertretung ausgenommen, es sei denn, es findet sich keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender, der nicht bereits zwei Vertretungen wahrnimmt.

(5) Die Ringvertretung endet außer durch Dienstantritt der bzw. des Vorsitzenden mit dem Dienstantritt des ersten oder zweiten Vertreters.

(6) Präsident(in) und Vizepräsident(in) des Sozialgerichts sind von der Ringvertretung ausgenommen, desgleichen im Falle ihrer Verhinderung die die Amtsgeschäfte führende aufsichtführende Richterin bzw. der die Amtsgeschäfte führende aufsichtführende Richter.

§ 20 Sondervertretung

(1) Das Präsidium kann in Fällen der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit der bzw. des Vorsitzenden eine Sondervertretung der Kammer anordnen.

(2) Im Falle einer Sondervertretung wird die sondervertretene Kammer bei Anwendung des § 19 Abs. 4 mitgezählt.

§ 21 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der vom Präsidium durch Nummerierung festgelegten Reihenfolge den einzelnen Kammern zugeteilt. Diese Nummern (Zuteilungsnummern) sind in den Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Geschäftsstelle zu übernehmen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in dieser Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen. Die vorgenommene Zuteilung gilt fort, soweit sie nicht verändert wird.

(2) Soweit durch Wegfall von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Nummernfolge unterbrochen ist, findet im laufenden Geschäftsjahr keine neue Nummerierung statt. Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der ihnen erteilten Zuteilungsnummer in die Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingetragen.

(3) Werden durch einen Gerichtsbeschluss oder durch eine Verfügung der bzw. des Vorsitzenden bestimmte ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Fortsetzung einer unterbrochenen mündlichen Verhandlung vorgesehen, so sind diese für sämtliche Sachen desselben Sitzungstages hinzuzuziehen; dies gilt als turnusmäßige Hinzuziehung.

§ 22 Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gleich aus welchem Grund verhindert, so wird jeweils die Person mit der nächsthöheren Zuteilungsnummer zugezogen. Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus); dies gilt auch, wenn die Sitzung ausfällt.

(2) Sind sämtliche einer Liste zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, ist aus der Liste der Kammer mit der nächsthöheren Nummer des gleichen Fachgebiets diejenige Person heranzuziehen, die als Nächste zu laden wäre. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt innerhalb des Fachgebiets diejenige mit der niedrigsten Nummer.

Vierter Abschnitt. Güteverhandlung

§ 23 Güterichterinnen und Güterichter

(1) Aufgaben einer Güterichterin bzw. eines Güterichters nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

Richterin am Sozialgericht Hoffmann

Richter am Sozialgericht A. Richter

Richterin am Sozialgericht Stahlschmidt

Richterin am Sozialgericht Noack

Richter am Sozialgericht Kunz.

Die Güteverhandlung erfolgt nach der Methode der Mediation.

(2) Die Zuständigkeit für die Güteverhandlung regelt ein von den Güterichterinnen und Güterichtern gemeinsam erstellter Geschäftsverteilungsplan.

Fünfter Abschnitt. Kammerliste

§ 24 Kammerliste

Der Vorsitz der Kammern des Sozialgerichts Berlin, die Vertretung sowie die jeweiligen Eingangsanteile ergeben sich aus nachfolgender Kammerliste:

A. Fachgebiete Rentenversicherung (R) und Alterssicherung der Landwirte (LW)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
4. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hermey	0,5	179	15	
5. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Thurn	0,5	125/203	114	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
6. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stumvoll	0,5	8/217	102/199	
7. Kammer - Richter am Sozialgericht Hunzelmann	0,5	105/146	49	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
9. Kammer - Richterin am Sozialgericht Okrent- Taschenberger	0,4	67/106	3/174	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 22.02.2024 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. – Beschluss vom 20.02.2024-
13. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hnida	1,0	94/188	68	Die Kammer nimmt vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 im Umfang von 2,0 EA an der Verteilung teil. –Beschluss vom 11.12.2023- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 04.03.2024 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. – Beschluss vom 01.03.2024-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
15. Kammer - Richterin am Sozialgericht Janenz	0,5	23	179	
17. Kammer - Richterin am Sozialgericht Altermann	0,8 - ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	200	212	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
19. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Rutkowski	0,5	114	184/204	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
20. Kammer - Richter am Sozialgericht Ortega Stülper	0,5	49	97	
21. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hennigs	1,0	97	67/106	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
23. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hörnle	0,5 - sowie 1,0 für Rechtsstreitig- keiten aus der Alterssiche- rung der Landwirte (LW) einschließlich der Angelegen- heiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversor- gungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft	58/141	32	
30. Kammer - Richter am Sozialgericht Marx	0,5	184/204	19/77	
32. Kammer - Richterin am Sozialgericht Benton	0,65	15	23	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
85. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dickmeiß	1,0	53/224	127	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
97. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Carell	1,0	21	1/101	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
105. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadtko	0,3	7/47	2/142	
106. Kammer - Richterin am Sozialgericht Wollschläger	0,9 0,5 ab 01.02.2024 – Beschluss vom 22.01.2024-	9/62	21	
141. Kammer - Richterin am Sozialgericht Zimmermann	0,39	32	18	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
188. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hoffmann	0,5	30/205	25	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-

B. Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
22. Kammer - Richter am Sozialgericht Jork	0,3	210	N.N.	
83. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Carstensen	0,3	28/87	64/71	
87. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Leiterer	0,4	83/166	63/182	

C. Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
1. Kammer - Richterin am Sozialgericht Atmaca-Sakalli	KR 0,2 sowie BA 0,2			
28. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Leiterer	KR 0,6 sowie BA 0,6	83/166	63/182	
29. Kammer – Richter am Sozialgericht Schulze ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	KR 0,6 sowie BA 0,6	161	135	Die Kammer nimmt über den 31.12.2023 hinaus bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. –Beschluss vom 11.12.2023- Bestehende Eingangsgutschriften in den Fachgebieten KR und BA werden zum 01.01.2024 gelöscht. –Beschluss vom 11.12.2023-
31. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Maue	KR 0,4 0,5 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024- sowie BA 0,4 0,5 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-	132/185	173/208	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
36. Kammer - Richterin am Sozialgericht Lütge	KR 0,5 sowie BA 0,5	64/71	91	
41. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Brandt	KR 0,3 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- sowie BA 0,3 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	51/110	36/121	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-
51. Kammer - Richter am Sozialgericht Sprengel	KR 0,5 sowie BA 0,5	111/122	12/80	
56. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nolte -	KR 0,5 sowie BA 0,5	78/82	44/193	
61. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Schumann	KR 0,4 sowie BA 0,4	76	170	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
71. Kammer - Richter am Sozialgericht Kunz	KR 0,5 sowie BA 0,5	55/81	186/198	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 5 Verfahren im Fachgebiet KR und 1 Verfahren im Fachgebiet BA. –Beschluss vom 11.12.2023-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
73. Kammer - Richter am Sozialgericht Wichner	KR 0,4 sowie BA 0,4	22	211	
76. Kammer – Richterin am Sozialgericht Wagner	KR 0,35 sowie BA 0,35	170	61	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
81. Kammer - Richterin am Sozialgericht Herbach	KR 0,5 sowie BA 0,5	36/121	85	
82. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Harte	KR 0,5 sowie BA 0,5	186/198	30/205	
89. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Adam	KR 0,5 sowie BA 0,5	92/189	13	
91. Kammer - Richterin am Sozialgericht Steineck	KR 0,9 sowie BA 0,9	44/193	143/220	
112. Kammer - Präsident des Sozialgerichts Helbig	KR 0,1 sowie BA 0,1	26	22	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
122. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stahlschmidt	KR 0,7 sowie BA 0,7	211	51/110	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 6 Verfahren im Fachgebiet KR und 2 Verfahren im Fachgebiet BA. –Beschluss vom 11.12.2023-
143. Kammer - Richter am Sozialgericht Kanert	KR 0,8 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- sowie BA 0,8 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	27/56	24/175	
166. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Carstensen	KR 0,7 sowie BA 0,7	28/87	64/71	
182. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Müller- Götzmann	KR 0,5 sowie BA 0,5	173/208	9/62	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
193. Kammer - Richter am Sozialgericht Richter	KR 0,5 0,3 – ab 01.03.2024 - Beschluss vom 20.02.2024- sowie BA 0,5 0,3 – ab 01.03.2024 - Beschluss vom 20.02.2024-	91	83/166	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 5 Verfahren im Fachgebiet KR und 1 Verfahren im Fachgebiet BA. –Beschluss vom 11.12.2023-
198. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Kania	KR 0,5 0,4 – ab 01.04.2024 - Beschluss vom 27.03.2024- sowie BA 0,5 0,4 – ab 01.04.2024 - Beschluss vom 27.03.2024-	63/182	78/82	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren im Fachgebiet KR und 2 Verfahren im Fachgebiet BA. –Beschluss vom 11.12.2023-
208. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Arnhold	KR 0,5 sowie BA 0,5	143/220	27/56	
210. Kammer - Richter am Sozialgericht Monjé	KR 0,4 sowie BA 0,4	73	144	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
211. Kammer - Richterin am Sozialgericht Krüger	KR 0,7 sowie BA 0,7	41/84	4	
221. Kammer - Richterin am Sozialgericht Köppe	KR 0,4 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- 0,5 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024- sowie BA 0,4 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- 0,5 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-	70/89	90/126	
223. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Lungstras	KR 0,5 sowie BA 0,5	31/139	39	
224. Kammer - Richterin am Sozialgericht Just	KR 0,5 sowie BA 0,5	85	168/177	

D. Fachgebiet Pflegeversicherung (P)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
12. Kammer – Richterin am Sozialgericht Brückner	0,1 0,25 – ab 01.02.2024 – Beschluss vom 22.01.2024-	38	11/120	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
67. Kammer – Richterin am Sozialgericht Wollschläger	0,1 0,5 – ab 01.02.2024 – Beschluss vom 22.01.2024-			
86. Kammer - Richter am Sozialgericht Spleet	1,0	209	162	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.02.2024 nicht mehr an der Verteilung teil. – Beschluss vom 22.01.2024- Mit Wirkung vom 01.04.2024 werden bis auf Weiteres als Sondervertreter bestellt: RiSG Farag für die Bestände des Jahrgangs 2023, RinSG Dr. Engel für die sonstigen Bestände. – Beschluss vom 18.03.2024-
162. Kammer - Richter am Sozialgericht Farag	1,0	86	209	
177. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Engel	0,5	162	55/81	
209. Kammer – Richter am Sozialgericht Reichert	1,0	168/177	86	

E. Fachgebiet Unfallversicherung (U) mit Rechtsstreitigkeiten betreffend die Unfallversicherung Bergbau (UBb)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
25. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Wetzel	1,0 - sowie 1,0 für Rechts- streitigkeiten betreffend die Unfallver- sicherung Bergbau (UBb).	68	148/163	Die Kammer nimmt ab dem 24.01.2024 bis zum 31.03.2024 nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 22.01.2024- In Abänderung des Präsidiumsbeschlusses vom 22.01.2024 nimmt die 25. Kammer mit Wirkung vom 01.03.2024 im Umfang von 1,0 EA wieder an der Verteilung teil. -Beschluss vom 20.02.2024-
68. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Kruse	1,0	148/163	7/47	
163. Kammer - Richter am Sozialgericht Langbein	0,5	25	16/33	
196. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bürks	0,65	104/153	17/66	

F. Fachgebiet Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
26. Kammer - Vizepräsidentin des Sozialgerichts Jüngst	0,3	112	52	
35. Kammer - Richterin am Sozialgericht Längert	0,15	29	26	
52. Kammer - Richterin am Sozialgericht Weick	0,4	144	35/164	
54. Kammer - Richterin am Sozialgericht Noack	0,65	11/120	6/124	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren. –Beschluss vom 11.12.2023-
57. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kuhnert	0,3	1/101	104/153	
62. Kammer - Richterin am Sozialgericht Okrent- Taschenberger	0,5	67/106	3/174	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 22.02.2024 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. –Beschluss vom 20.02.2024- Mit Wirkung vom 01.04.2024 wird für die Dauer der Verhinderung der ordentlichen Vorsitzenden Richter am Sozialgericht Dr. Thurn al besonderer Vertreter bestellt. – Beschluss vom 27.03.2024-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
80. Kammer - Richterin am Sozialgericht Brückner	0,5	38	11/120	
84. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Brandt	0,5	51/110	36/121	
120. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dammann	0,55	10/54	43/79	
185. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Michel	0,3	118/145	28/87	
217. Kammer – Richterin am Sozialgericht Kian	0,3	57/191	107	

G. Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
8. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kian	0,7	57/191	107	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
10. Kammer - Richterin am Sozialgericht Noack	0,2	11/120	6/124	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren. –Beschluss vom 11.12.2023- Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
11. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dammann	0,25 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	10/54	43/79	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 20.03.2024 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. –Beschluss vom 18.03.2024-
16. Kammer - Richter am Sozialgericht Weier	0,3 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	187/201	156/196	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
18. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. von Faber du Faur	0,75	135	14	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
27. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nolte	0,5	78/82	44/193	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
38. Kammer - Richter am Sozialgericht Heise	0,6	116	59/113	
39. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stöckel	1,0	202	53/224	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
43. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Plamper	0,4	72/221	213	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
53. Kammer - Richterin am Sozialgericht Just	0,5	85	168/177	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
55. Kammer - Richterin am Sozialgericht Herbach	0,5	36/121	85	
59. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Juschko	0,5	102/199	48	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
63. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Müller- Götzmann	0,5	173/208	9/62	
64. Kammer - Richter am Sozialgericht Kunz	0,5	55/81	186/198	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
65. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Jablonski	0,75	5/128	157	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
75. Kammer - Richter am Sozialgericht Löchner	0,25	39	72/221	
77. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Rutkowski	0,5	114	184/204	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
78. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Harte	0,5	186/198	30/205	
94. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hoffmann	0,5	30/205	25	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 6 Verfahren. –Beschluss vom 11.12.2023- Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
101. Kammer - Richterin am Sozialgericht Atmaca-Sakalli	0,8	13	105/146	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
102. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Anderl	0,5	16/33	178	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
103. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Howe	0,4	52	210	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
104. Kammer - Richter am Sozialgericht Baum	0,65	156/196	200	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
107. Kammer - Richterin am Sozialgericht Sawade	1,0	127	50	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
110. Kammer - Richter am Sozialgericht Sprengel	0,25	111/122	12/80	
114. Kammer - Richter am Sozialgericht Wocikowski	1,0	107	92/189	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
116. Kammer - Richterin am Sozialgericht Willkomm	0,9	65/74	118/145	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
121. Kammer - Richterin am Sozialgericht Lütge	0,5	64/71	91	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
123. Kammer				Aufgelöst mit Wirkung vom 01.04.2024 gemäß Beschluss vom 18.03.2024

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
124. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stumvoll	0,25 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	8/217	102/199	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
126. Kammer - Richter am Sozialgericht Saerbeck	0,4	75/133	57/191	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
127. Kammer - Richterin am Sozialgericht Ohlbrecht	1,0 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	18	41/84	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023- Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
128. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Thurn	0,5	125/203	114	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
129. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hohbach	0,5	213	88	
135. Kammer - Richterin am Sozialgericht Munz	0,5	129	192/215	
136. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kaempff	0,5	48	202	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
142. Kammer - Richter am Sozialgericht Brehm	0,85	3/174	132/185	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
144. Kammer - Richterin am Sozialgericht Rechenberg	0,4	61	73	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
148. Kammer - Richter am Sozialgericht Langbein	0,5	25	16/33	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
149. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bertram	0,5	119/136	116	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
157. Kammer - Richter am Sozialgericht Mues	0,5	4	10/54	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
168. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Engel	0,5	162	55/81	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
171. Kammer - Richter am Sozialgericht Ortega Stülper	0,5	49	97	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
173. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Arnhold	0,5	143/220	27/56	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
174. Kammer - Richter am Sozialgericht Gräf	0,85	2/142	94/188	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
175. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Smith – ab 21.02.2024 gemäß Beschluss vom 22.01.2024	1,0 0,5 – ab 21.02.2024 – Beschluss vom 22.01.2024-	95/223	20/171	<p>Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.12.2023 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. –Beschluss vom 27.11.2023-</p> <p>Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird bis auf Weiteres Richter am Sozialgericht Dr. Kania für die Dauer der Verhinderung der ordentlichen Vorsitzenden als besonderer Vertreter für die nach dem 31.12.2022 eingegangenen und in Eureka-Fach noch nicht erledigten Verfahren bestellt. Im Falle der Verhinderung des besonderen Vertreters gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 175. Kammer. –Beschluss vom 11.12.2023-</p> <p>Die Sondervertretung endet zum 21.02.2024. –Beschluss vom 22.01.2024-</p> <p>Etwaige bestehende Eingangsgutschriften werden zum 21.02.2024 gelöscht. – Beschluss vom 22.01.2024-</p>
179. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Paulenz	0,5	12/80	129	
186. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Kania	0,5	63/182	78/82	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
189. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dorn	0,5	90/126	125/203	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
191. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kuhnert	0,7	101	104/153	
197. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Frenzel	0,75	157	103	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
200. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Ruffert	1,0	20/171	187/201	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
201. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Träger	0,5	212	195	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
202. Kammer - Richterin am Sozialgericht Jonas	1,0	24/175	8/217	
203. Kammer - Richter am Sozialgericht Frisch	0,5	59/113	149/160	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
204. Kammer - Richterin am Sozialgericht Peters	0,8	19/77	197	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
205. Kammer - Richter am Sozialgericht Marx	0,3 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	184/204	19/77	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
206. Kammer - Richterin Dr. Lohmann	0,6	192/215	38	
213. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Philipps- Kirchhof	0,67 0,87 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-	6/124	111/122	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-
215. Kammer - Richter am Sozialgericht Curschmann	0,2 – ab 01.01.2024 – Beschluss vom 11.12.2023-	43/79	58/141	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-

H. Fachgebiete Schwerbehindertenrecht (SB) und soziales Entschädigungsrecht (VE)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
33. Kammer - Richter am Sozialgericht Weier	SB 0,5 sowie VE 0,5	187/201	156/196	
42. Kammer - Richter am Sozialgericht Ulbrich	SB 0,15 sowie VE 0,15	35/164	46/165	
44. Kammer - Richter am Sozialgericht Richter	SB 0,5 sowie VE 0,5	91	83/166	
46. Kammer - Richter am Sozialgericht Nagel	SB 0,25 sowie VE 0,25	42/180	75/133	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
48. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Giwer	SB 1,0 sowie VE 1,0	178	31/139	Für den Fall fortbestehender Dienstunfähigkeit der Vorsitzenden werden für die Zeit der Verhinderung mit Wirkung vom 01.01.2024 bis auf Weiteres Richter am Sozialgericht Dr. Michel als besonderer Vertreter für die bis zum 05.05.2022 eingegangenen Bestände (SB/VE) und Richter am Sozialgericht Dr. Juschko als besonderer Vertreter für die nach dem 05.05.2022 bis zum 26.04.2023 eingegangenen Bestände (SB/VE) bestellt. Im Falle der Verhinderung eines besonderen Vertreters gilt die geschäftsmäßige Vertretung der 48. Kammer. –Beschluss vom 11.12.2023- Die mit Präsidiumsbeschluss vom 11.12.2023 bestellten Sondervertretungen enden mit Ablauf des 17.03.2024. – Beschluss vom 20.02.2024-
113. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Juschko	SB 0,5 sowie VE 0,5	102/199	48	
118. Kammer - Richter am Sozialgericht Fernandes	SB 0,5 sowie VE 0,5	149/160	119/136	
119. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kaempff	SB 0,5 sowie VE 0,5	48	202	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
125. Kammer - Richter am Sozialgericht Frisch	SB 0,5 sowie VE 0,5	59/113	149/160	
132. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Michel	SB 0,7 sowie VE 0,7	118/145	28/87	
139. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Maue	SB 0,5 sowie VE 0,5	132/185	173/208	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 20 Verfahren (SB) und 7 Verfahren (VE). –Beschluss vom 18.03.2024-
160. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bertram	SB 0,5 sowie VE 0,5	119/136	116	
161. Kammer - Richterin am Sozialgericht Trittin-Rost	SB 0,5 sowie VE 0,5	197	42/180	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
170. Kammer – Richterin am Sozialgericht Silbermann	SB 0,65 0,35 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024- sowie VE 0,65 0,35 – ab 01.04.2024 – Beschluss vom 18.03.2024-	103	76	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 25 Verfahren (SB) und 8 Verfahren (VE). –Beschluss vom 18.03.2024-
178. Kammer - Richterin am Sozialgericht Wittig	SB 1,0 sowie VE 1,0	46/165	65/74	
192. Kammer - Richter am Sozialgericht Curschmann	SB 0,43 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023- sowie VE 0,43 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023-	43/79	58/141	
199. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Anderl	SB 0,5 sowie VE 0,5	16/33	178	

I. Fachgebiete Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
14. Kammer – Richterin Dr. von Notz	SO 0,75 sowie AY 0,75	206	29	Die Kammer nimmt ab dem 01.02.2024 im Umfang von 1,0 EA, ab dem 01.03.2024 im Umfang von 1,5 EA und ab dem 01.09.2024 im Umfang von 0,75 EA in den Fachgebieten SO und AY an der Verteilung teil. –Beschluss vom 22.01.2024- Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2024 – Beschluss vom 22.01.2024-
24. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Smith	SO 0,5 sowie AY 0,5	95/223	20/171	
47. Kammer - Richter am Sozialgericht Hunzelmann	SO 0,5 sowie AY 0,5	105/146	49	
49. Kammer - Richter am Sozialgericht Stolte	SO 0,45 sowie AY 0,45	17/66	70/89	
50. Kammer - Richter am Sozialgericht Dorn	SO 1,0 sowie AY 1,0	195	5/128	
58. Kammer – Richterin am Sozialgericht Zimmermann	SO 0,1 sowie AY 0,1	32	18	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
66. Kammer – Richterin am Sozialgericht Altermann	SO 0,2 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023- sowie AY 0,2 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023-	200	212	
70. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Adam	SO 0,5 sowie AY 0,5	92/189	13	
72. Kammer – Richterin am Sozialgericht Köppe	SO 0,5 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023- sowie AY 0,5 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023-	70/89	90/126	
79. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Plamper	SO 0,4 sowie AY 0,4	72/221	213	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
88. Kammer - Richterin am Sozialgericht Starre	SO 0,75 sowie AY 0,75	14	161	
90. Kammer - Richter am Sozialgericht Saerbeck	SO 0,6 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023- sowie AY 0,6 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023-	75/133	57/191	
92. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dorn	SO 0,5 sowie AY 0,5	90/126	125/203	
95. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Lungstras	SO 0,5 sowie AY 0,5	31/139	39	
145. Kammer - Richter am Sozialgericht Fernandes	SO 0,5 sowie AY 0,5	149/160	119/136	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
146. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadtko	SO 0,35 sowie AY 0,35	7/47	2/142	
184. Kammer - Richterin am Sozialgericht Peters	SO 0,2 sowie AY 0,2	19/77	197	
187. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Täger	SO 0,5 sowie AY 0,5	212	195	
195. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Ehrbeck	SO 1,0 ab 01.01.2024 -Beschluss vom 11.12.2023- sowie AY 1,0 ab 01.01.2024 -Beschluss vom 11.12.2023-	50	95/223	
212. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. von Thenen	SO 0,8 sowie AY 0,8	88	206	

J. Fachgebiete sozialrechtliches Kindergeld (KG), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG) sowie Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG (BK)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
2. Kammer - Richter am Sozialgericht Brehm	KG 0,15 sowie EG 0,15 sowie BK 0,15	3/174	132/185	
3. Kammer - Richter am Sozialgericht Gräf	KG 0,15 sowie EG 0,15 sowie BK 0,15	2/142	94/188	

K. Fachgebiete Kostenrecht (SF-E), gerichtliche Festsetzung von der Pauschgebühr (SF) sowie gerichtliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter, Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte (SF-F)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
133. Kammer - Richter am Sozialgericht Löchner	SF-E 0,75 sowie SF-F 0,5 sowie SF 0,5	39	72/221	
164. Kammer - Richterin am Sozialgericht Längert	SF-E 0,25 sowie SF-F 0,25 sowie SF 0,25	29	26	
165. Kammer - Richter am Sozialgericht Nagel	SF-E 0,75 sowie SF-F 0,5 sowie SF 0,5	42/180	75/133	
180. Kammer - Richter am Sozialgericht Ulbrich	SF-E 0,25 sowie SF-F 0,25 sowie SF 0,25	35/164	46/165	

L. Fachgebiet Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 22 SGG (SF-ERI)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
164. Kammer - Richterin am Sozialgericht Längert	1,0	29	26	

M. Fachgebiet Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
153. Kammer - Richter am Sozialgericht Baum	0,35	156/196	200	
156. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bürks	0,35	104/153	17/66	

N. Fachgebiet Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 81a, 81b SGB X (SF-DS)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
220. Kammer - Richter am Sozialgericht Kanert	0,2 – ab 01.01.2024 –Beschluss vom 11.12.2023-	27/56	24/175	

O. Fachgebiet sonstige Rechtssachen (SV, AR)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
74. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Jablonski	SV 1,0 sowie AR 1,0	5/128	157	